

Beitragsordnung des Vereins NeuDonnerschwee verbindet e. V.

(nachfolgend Verein genannt)

1. Grundsatz / Ermächtigungsgrundlage

- 1.1. Der Verein erlässt laut § 5 seiner Satzung diese Beitragsordnung für seine Mitglieder.
- 1.2. Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 1.3. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen müssen vom gesamten Vorstand einstimmig beschlossen werden, nachdem die übrigen Mitglieder Gelegenheit hatten, Einwände gegen geplante Änderungen zu erheben.

2. Beitragspflicht / Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Vorgaben des Punktes 4 dieser Beitragsordnung zu zahlen. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.

3. Beiträge

- 3.1. Die jährliche Mindestbeitragshöhe ist für:
 - 3.1.1. Natürliche Personen 60,00 Euro,
 - 3.1.2. Paare oder Familien 70,00 Euro,
 - 3.1.3. Juristische Personen 250,00 Euro.
 - 3.1.4. Die Beitragsgruppe zu Tz. 3.1.2 kann von natürlichen Personen genutzt werden, die zusammen Familien, Paare, oder vergleichbare Lebensgemeinschaften bilden. In Zweifelsfällen behält sich der Vorstand die Entscheidung darüber, ob diese Beitragsgruppe zutreffend ist, vor. Diese Entscheidung wird hinreichend genau dokumentiert.
 - 3.1.5. Für Kinder, Schüler*innen und Auszubildende, Absolvent*innen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) bzw. eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD), Student*innen und Empfänger*innen von Leistungen nach SGB II und/oder XII beträgt die Beitragshöhe nach Tz. 3.1.1 30,00 Euro im Jahr.
 - 3.1.6. Für Paare oder Familien, vergleichbar zu einer der in Tz. 3.1.4 genannten Personengruppen, beträgt die Beitragshöhe 45,00 Euro im Jahr.
- 3.2. Die freiwillige Zahlung eines Mitgliedsbeitrages von mehr als dem jeweils festgelegten Jahresbeitrag ist sehr willkommen. Der Verein ist vom Finanzamt Oldenburg als gemeinnütziger Verein anerkannt. Auf Wunsch können Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt werden.
- 3.3. Erfolgt der Vereinsbeitritt in der zweiten Hälfte eines Geschäftsjahres (s. § 1 Abs. 4 der Satzung), sind 50 % des regulären Beitragssatzes nach Tz. 3.1.1 bis 3.1.5 zu entrichten.
- 3.4. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende o. g. Mitgliederstatus maßgebend.
- 3.5. Die persönlichen Angaben sind im Beitrittsantrag vollständig mitzuteilen. Änderungen, die sich auf die Höhe des zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags auswirken, sind dem Verein umgehend, jedoch spätestens zwei Wochen vor dem nächsten Fälligkeitstag mitzuteilen.
- 3.6. In geeigneten Fällen kann der Vorstand die Beitragspflicht vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

4. Einzug der Mitgliedsbeiträge

- 4.1. Der Mitgliedsbeitrag wird mittels eines widerruflich zu erteilenden SEPA-Mandats rechtzeitig zum Fälligkeitstag vom Bankkonto des jeweiligen Mitglieds eingezogen.
- 4.2. Der Mitgliedsbeitrag ist bei jährlicher Zahlungsweise jeweils zum 01.02., bei halbjährlicher Zahlungsweise jeweils zum 01.2. und 01.08., bei vierteljährlicher Zahlungsweise jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. des Jahres in Höhe des entsprechenden Anteils am Jahresbeitrag fällig. Bei monatlicher Zahlungsweise ist der anteilige Mitgliedsbeitrag zum 1. jeden Monats fällig.

- 4.3. Ein Widerruf des SEPA-Mandates hat keine Auswirkungen auf die Beitragspflicht. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Kosten vom Mitglied zu erstatten.
- 4.4. Im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

5. Vereinskonto

Oldenburger Volksbank eG

IBAN: DE80 2806 1822 0065 9932 00

BIC: GENO DEF1 EDE

6. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde in der vorliegenden Fassung vom Vorstand des Vereins, dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung am 10.03.2023 gewählt wurden, beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.